

Professor Dr. Dirk Looschelders und Martin von Villiez, Düsseldorf*

Original-Examensklausur: „Smartphone-Wirrwarr“

THEMATIK	Schuldrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Referendarexamen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Habersack, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

Ausgangsfall

Die H-AG (H) produziert Smartphones. Auf ihrer Webseite befindet sich prominent platziert der Hinweis:

„Wir stellen höchste Anforderungen an unsere Zulieferer – Unsere Smartphones werden ohne Umwelt- und Menschenrechtsverletzungen wie insbesondere Kinderarbeit in der gesamten Lieferkette gefertigt.“

Für die Produktion ihres Modells X-10 bezieht H den für die Herstellung der fest eingebauten und nicht austauschbaren Akkus des Smartphones wichtigen Rohstoff Kobalt aus-

* Der Autor Looschelders ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie Privatversicherungsrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf; der Autor von Villiez war dort Wiss. Mitarbeiter und ist zurzeit Rechtsreferendar am LG Düsseldorf. Die Klausur wurde im Dezember 2022 in der Ersten Prüfung in Nordrhein-Westfalen zur Bearbeitung gestellt.

schließlich von seinem Zulieferer Z. Dessen Abbaubedingungen hat H entsprechend ihres Geschäftsmodells zuvor eingehend kontrolliert, wobei die Kontrollen über den in der Branche üblichen Standard sogar noch hinausgehen.

Anfang des Jahres 2022 möchte sich K ein neues Smartphone zulegen. Im Rahmen seiner Suche nach einem Gerät, das seinen Wünschen entspricht, stößt er auf die Webseite der H und den dortigen Hinweis zu den Produktionsbedingungen. Da in der letzten Zeit immer wieder Berichte zu verschiedensten im Zusammenhang mit Kinderarbeit hergestellten Produkten aufkamen, entscheidet sich K nicht zuletzt wegen dieses Hinweises für das Modell X-10 der H, auch wenn es teurer ist als Produkte mit vergleichbaren Eigenschaften. Im Februar 2022 kauft K daher im Geschäft der V das Modell X-10 der H zum Preis von 400 EUR für seinen Privatgebrauch. Auch V kennt den Hinweis auf der Webseite der H. Auf dem Smartphone ist eine Betriebssoftware installiert, ohne die das Gerät nicht verwendet werden kann.

Im April 2022 stellt sich nach Recherchen von Journalisten heraus, dass das Kobalt bei Z von Kindern ab sieben Jahren unter zum Teil lebensgefährlichen Bedingungen abgebaut wurde. Z hatte die Praktiken gezielt verschleiert, sodass bei den Kontrollen der H keine entsprechenden Hinweise sichtbar geworden waren. Den Vertrag mit Z hatte H aus anderen Gründen ohnehin bereits vor den Veröffentlichungen durch die Journalisten gekündigt.

Bei der Fabrikation des Nachfolgemodells X-20, das Anfang April 2022 von der H auf den Markt gebracht worden ist, kommt das Kobalt von Z daher bereits nicht mehr zum Einsatz. Vielmehr wird das im Akku des Modells X-20 verwendete Kobalt unter Bedingungen abgebaut, die nicht zu beanstanden sind. Im Übrigen stimmt das Modell X-20 mit dem Vorgängermodell im Wesentlichen überein, weist diesem gegenüber jedoch leicht verbesserte Eigenschaften auf und kostet neu 450 EUR.

Als K Ende April aus der Presse von den Missständen bei der Herstellung des X-10 erfährt, fordert er von V wegen der Kinderarbeit in der Lieferkette die Lieferung eines neuen Smartphones. Da das durch Kinderarbeit abgebaute Kobalt in sämtlichen Akkus des Modells X-10 verbaut ist und deren Austausch technisch nicht möglich ist, verlangt K von V ein Gerät des Modells X-20. V erwidert, dass das im Modell X-10 verbaute Kobalt aus technischer Sicht nicht zu beanstanden sei. Die Kinderarbeit wirke sich daher – was zutrifft – gar nicht auf die Funktionsfähigkeit des Endprodukts aus. Ohnehin komme ein Ersatz durch das Modell X-20 angesichts der verbesserten Funktionalität und des höheren Preises nicht in Betracht. Jedenfalls müsse K ihm aber das Altgerät zurückgeben.

Frage 1: Kann K von V Übergabe und Übereignung eines neuen Smartphones des Modells X-20 verlangen?

Abwandlung

Nach dem Misserfolg mit dem X-10 legt sich K ein Smartphone der Oberklasse zu, mit dem er zufrieden ist. Einige Monate später lässt er das Gerät jedoch aus Versehen auf den Boden fallen. Dabei wird das Display stark beschädigt, sodass das Smartphone nicht mehr verwendet werden kann. Daher bringt K das Gerät in das Geschäft des U, der eine Reparaturwerkstatt für Handys betreibt. K beauftragt U mit dem Austausch des Displays, was 200 EUR kosten soll. Nach Durchführung der Reparatur innerhalb der nächsten Woche soll U den K telefonisch über dessen Festnetztelefon benachrichtigen und dieser das Gerät abholen.

Wenige Tage später nimmt U die Reparatur vor und versucht anschließend, K telefonisch zu erreichen. Dieser geht jedoch nicht ans Telefon. U versucht es mehrfach und hinterlässt auch wiederholt eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter des K, in der er diesen auffordert, das Gerät abzuholen. Die Nachrichten werden auf dem Anrufbeantworter für K abrufbar gespeichert. Dieser nimmt davon jedoch keine Kenntnis. Er ist einem Guru nach Indien gefolgt und hat als dessen Schüler keine Verwendung für solch irdische Dinge wie ein Smartphone. Das Smartphone des V hatte mit dem Displayschaden und infolge der Nutzung durch V einen Wert von 600 EUR. Mit neuem Display beträgt der Wert 800 EUR.

U versucht im Laufe der nächsten Wochen immer wieder, K zu erreichen, jedoch ohne Erfolg. Als insgesamt vier Wochen vergangen sind, seitdem K ihm das Gerät zur Reparatur überlassen hat, schaltet U kurzentschlossen eine Anzeige für das Gerät auf dem Internet-Auktionsportal „eBuy“. Auf der Webseite des gleichnamigen Unternehmens können Privatpersonen und gewerbliche Händler ihre Waren stets für einen festgelegten Zeitraum anbieten, binnen dessen Interessenten Angebote für die Ware abgeben können. Derjenige, der nach Ablauf der Zeit das höchste Angebot abgegeben hat, erwirbt die angebotene Ware. U weist in der Anzeige nicht darauf hin, dass er nicht Eigentümer des Smartphones ist. Nach Ablauf der

Angebotsfrist ist die Höchstbietende D mit einem Gebot von 700 EUR. D weiß nichts über die Herkunft des Geräts und hält K für den Eigentümer. Sie übergibt U das Geld in bar und erhält von U das Smartphone. U geht dabei davon aus, dass er aufgrund seiner Rechte an dem Smartphone zu dem Verkauf berechtigt sei. Das Geld legt U in einem verschlossenen Umschlag in die Schublade seines Schreibtisches und lässt es dort liegen.

Kurze Zeit später ist K wieder zurück in Deutschland, enttäuscht von seinen spirituellen Erfahrungen. Er erinnert sich an sein Smartphone und begibt sich in das Geschäft des U. U erklärt ihm, er habe das Gerät an D veräußert. Diese sei – was zutrifft – zu einer Herausgabe des Smartphones nicht bereit. Er (U) habe bei der Veräußerung keinerlei Pflichten verletzt, da er aufgrund seines Pfandrechts als Unternehmer zur öffentlichen Versteigerung des Smartphones berechtigt gewesen sei. Daher habe er sich aus dem Erlös befriedigen dürfen und müsse K als Ausgleich für den Rechtsverlust infolge der Veräußerung des Smartphones nur die nach Abzug des Werklohns verbleibenden 500 EUR auszahlen.

K möchte das nicht gelten lassen. Der Verkauf über „eBuy“ sei doch keine öffentliche Versteigerung. Außerdem hätte U sich nicht als Eigentümer ausgeben dürfen. Wenn U ihm (K) das Smartphone nicht mehr herausgeben könne, dann müsse U ihm Schadensersatz in Höhe des Wertes, den das Smartphone im Zeitpunkt der Veräußerung an D hatte – also 800 EUR – zahlen. Jedenfalls aber müsse U ihm (K) den Erlös iHv 700 EUR auszahlen, den er von D erhalten habe.

U möchte demgegenüber seinen Anspruch auf Zahlung des Werklohns in Abzug bringen. K erwidert, dass er ohne Herausgabe des Smartphones auch den Werklohn nicht zahlen müsse. U hält dem entgegen, dass K das Smartphone viel früher hätte abholen müssen. Auch Schadensersatz könne K allenfalls in Höhe des Wertes des Smartphones vor der Reparatur – also iHv 600 EUR – verlangen.

Frage 2: Stehen K die geltend gemachten Ansprüche auf Herausgabe des Erlöses iHv 700 EUR und/oder Schadensersatz iHv 800 EUR gegen U zu?

Bearbeitungshinweis zu Frage 2:

1. Auf die §§ 1247, 1257 BGB wird hingewiesen.
2. Deliktische Ansprüche sowie ein Schadensersatzanspruch aus §§ 989, 990 BGB sind nicht zu prüfen.

Gesamtbearbeitungsvermerk: Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen in einem Gutachten, gegebenenfalls in einem Hilfsgutachten, einzugehen.